

Vorlage unserer Hss. die Worte 'anno II. regni domni' enthalten gewesen, in der Mehrzahl der daraus abgeleiteten Texte aber als unverständlich, weil unvollständig, ausgelassen und zufällig nur in denjenigen Texten erhalten geblieben wären, welche einen falschen Monatsnamen einsetzten. Unmöglich ist das nicht; aber es wäre dabei ein so seltsames Spiel des Zufalls anzunehmen, dass wir diese Möglichkeit ohne weitere erhebliche Gründe nicht in Rechnung stellen dürfen.

Solche Gründe aber sind nicht vorhanden, vielmehr spricht gegen eine solche Annahme noch ganz besonders, dass dieses Gesetz unter den datierten das einzige sein würde, welches nicht nach Consulaten datiert wäre. Datirt sind ausser Tit. 62 noch Tit. 42. 45. 52. 76. 79, sämmtlich nach Consulaten, und ebenso eine Extravagante Sigismunds, bei v. Salis Extrav. 20, bei Bluhme und Binding Titel 109.

In jedem Falle aber ist das Datum von Titel 62 wegen seiner Unvollständigkeit auffällig. Binding ergänzt es erst aus der Ueberschrift des Gesetzbuches, um dann zu behaupten, dass der Verfasser jener Ueberschrift seinerseits das Datum aus diesem Gesetze entlehnt habe. Das ist unzweifelhaft ein höchst bedenkliches Verfahren. Die Ueberschrift mit der angeblich aus 62 entlehnten Zeitangabe wird durch unsere gesammte Ueberlieferung beglaubigt, während das Datum von Titel 62 in unserer gesammten Ueberlieferung unvollständig ist. Es kann wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass der Zusatz 'anno II. regni', den nur die zwei Hss. mit dem falschen Monatsnamen bieten, umgekehrt als ein Versuch und zwar als ein nach Niederschrift der wenigen Worte gleich wieder aufgebener Versuch eines Schreibers zu betrachten ist, das unvollständige Datum nach der Ueberschrift zu ergänzen.

Wie aber ist die Unvollständigkeit des Datums von Titel 62 überhaupt zu erklären? Es springt in die Augen, dass das Datum nicht ursprünglich mit den in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen verbunden gewesen sein kann. Sämmtliche übrigen datierten Gesetze sind in gewisser feierlicher Form erlassen, so dass man sieht, es sind ursprünglich selbständige königliche Verfügungen, die sachgemäss am Schluss ein Datum tragen. Wenn auch aus den in die Gesetzsammlung selbst aufgenommenen Stücken die Inscriptio mit dem Namen des Gesetzgebers fortgelassen ist, so findet sich doch in allen diesen Stücken eine den Erlass begründende Einleitung, in allen eine gewisse wortreiche